

# Vergütung der Rücklieferung

## Vergütung 2021

Die Thurwerke nimmt als Verteilnetzbetreiberin die von Ihnen produzierte elektrische Energie aufgrund der gesetzlichen Abnahmepflicht ab und vergütet diese.

Die Vergütung gilt für Energie, welche durch Produzenten in das Verteilnetz sowie die Bilanzgruppe der Thurwerke (TW) entsprechend den Bestimmungen von Art. 15 EnG sowie Art. 12 EnV eingespeist wird. Die Vergütung erfolgt marktpreisorientiert. Sie entspricht mindestens dem für die TW relevanten zeitgleichen Marktwert von Graustrom.

<b>Energie</b>	<b>exkl. MWST</b>
Vergütung für Anlagen <b>bis 30 kW-Peak</b> <b>mit</b> Vergütung Herkunftsnachweise PVA > Details siehe HKN Dokument <b>ohne</b> Vergütung Herkunftsnachweise	9.5 Rp. / kWh 6.5 Rp. / kWh
Vergütung für Anlagen <b>ab 30 kW-Peak</b> <b>ohne</b> Vergütung Herkunftsnachweise	
Normallast Sommer T1	5.5 Rp. / kWh
Schwachlast Sommer T2	4.2 Rp. / kWh
Normallast Winter T1	7.5 Rp. / kWh
Schwachlast Winter T2	5.8 Rp. / kWh

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.

Die Preise sind exklusive MWST aufgeführt; die Abrechnung erfolgt bei MWST-pflichtigen Kunden mit einem Satz von 7.7 %.

#### Anschluss und Einspeisung:

Der Anschluss der Energieerzeugungsanlagen an das Netz der Thurwerke (TW) ist durch Vertrag oder schriftlicher Vereinbarung zu regeln. Die technischen Bedingungen werden von der TW festgelegt.

Die in den Anlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Rücklieferungsenergie in das Netz der TW eingespeist. In besonderen Fällen, z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten wird die Aufnahme der Rücklieferung nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

#### Geschäftsbedingungen:

Es gelten die jeweils gültigen Geschäftsbedingungen.